# Name der Gesellschaft Abraham Schaafhausenscher Bankverein

# 会社名 アブラハム・シャーフハウゼン銀行連合

認可年月日 1848.08.28.

> 業種 銀行

# 掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1848, SS. 233-246.

ファイル名 18480828ASBV\_ALL.pdf Vorsitzenden des Ausschusses, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Versfahren ist so lange fortzusetzen, die eine absolute Mehrheit erreicht ist.

2) Bei S. 30.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (J. 29. Nr. 7.), so mussen sie ihr Vorhaben, sofern dieser Gegenstand in der nachsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens dis zum 1. April, unter aussührlicher Angabe der Mostive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist dann der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

3) Bei S. 35.

Alljährlich scheidet ein Drittheil der Ausschußmitglieder aus, an dessen Stelle von der nächst vorhergehenden Generalversammlung neue Vertreter zu wählen sind. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

(Nr. 3029.) Bestätigung bes Statuts bes A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen hiermit auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels dem von dem Abraham Schaasshausenschen Bankverein aufgestellzten, vor dem Notar Cardauns zu Goln in den Tagen vom 3. dis 19. August d. I. notariell vollzogenen Vereinsstatut Unsere landesherrliche Bestätigung und genehmigen insbesondere mit Rücksicht auf die von dem letzten Vereinigten Landtage Unserem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, die im J. 10. dieses Statuts ausgesprochene Garantie des Staats für die Verzinsung und Tilgung der Aktien Litt. A.

Urfundlich unter Unserer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beigedruck-

tem Roniglichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Sanfemann. Milbe. Marder.

# Statut

Des

# Abr. Schaafshausenschen Bankvereins.

Die Gläubiger des Handlungshauses A. Schaaffhausen zu Köln verzichten auf das Recht zur gerichtlichen Klage und Beitreibung ihrer Forderunzgen, sowie auf sämmtliche Vortheile und Vorzugsrechte, welche sie seit dem 29. März 1848., als dem Tage der Jahlungssuspension des Handlungshauses A. Schaaffhausen, die Einen zum Nachtheil der Anderen in irgend einer Weise errungen haben. Früher erworbene Privilegien und Pfandrechte können nach wie vor geltend gemacht werden.

Das Handlungshaus A. Schaaffhausen verpflichtet sich im Einverständnisse mit dem, durch die Gläubiger zu wählenden, aus sieben Mitgliedern bestehenden provisorischen Komité, sogleich für eine Summe von mindestens 1½ Million Thaler dazu geeignete Bestandtheile seines Vermögens in der Art zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß sedem Ankäuser die Befugniß zur Kompensation liquider Forderungen an A. Schaasshausen gegen den von ihm

zu zahlenden Kaufpreiß zusteht.

Ronftituirung einer Gesellschaft, Firma, Sig, Dauer.

§. 1.

Diejenigen Kreditoren, welche durch die erwähnte Kompensation nicht zu ihrer Befriedigung gelangen, treten mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffshausen in das Rechtsverhältniß einer anonymen Sozietät, welche die Fortssetzung des Bankgeschäfts zum Gegenstande hat, und auf welche die Vorschrifzten des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften Anwenzung sinden.

 $\mathfrak{S}$ . 2.

Die Sozietat führt die Firma:

21. Schaaffhausenscher Bankverein.

S. 3.

Ihr Sig ift zu Koln am Rhein.

S. 4.

Die Dauer der Sozietät ist auf 20 Jahre festgesetzt, deren Lauf mit dem Tage beginnt, an welchem die Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht wird. Sie kann durch Beschluß einer zu diesem Zwecke besonders ans gekündigten Generalversammlung verlängert oder abgekürzt werden.

Fonds der Sozietat.

§. 5.

Das Kapital der Sozietat besteht aus dem gesammten Aktivvermögen des Handlungshauses A. Schaaffhausen und seiner Theilhaber, sowie dasselbe

in dem hier anliegenden Inventar vorläufig und unter dem Vorbehalte späterer Berichtigung auf 7,522,082 Rthlr. 11 Cs. festgesett ist und welches von dem Handlungshause Al. Schaaffhausen andurch der Aktiengesettschaft formlich zum Eigenthum übertragen wird, wovon jedoch diejenigen Bestandtheile des Aktiv= vermögens ausgeschlossen bleiben, (welche nach der obigen Bestimmung auf Hohe von wenigstens 1½ Million Thaler zum Verkaufe gebracht werden. Un diesem Bermogen sind die Glaubiger fur den Betrag ihrer Forderungen und die Mit= glieder des Hauses 21. Schaaffhausen fur den Ueberschuß betheiligt.

## Actien und Dividenden.

#### **6.**

Reder Gläubiger, erhalt für die Balfte seiner Forderung Aktien, bezeich= net mit Litt. A., und für die andere Galfte Aktien, bezeichnet mit Litt. B. Die Theithaber des Haufes A., Schansthausen erhalten für den Betrag

ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Aktien, bezeichner mit Litt. C.

## S. 7.

Die Aftien Litt. A. werden auf den Inhaber lauten und 200 Rthlr. betragen; jedoch werden nach Bedurfniß auch halbe, viertel und achtel Aktien ausgestellt.

Sie tragen eine feste Dividende von 41 Prozent, worüber die betreffen= ben Scheine mit den Aktien ausgegeben werden.

## **§.** 8.

Jährlich, und zwar am 31. Dezember 1849, zum erstenmale, wird ber zehnte Theil dieser Aktien (durch Berloosung) zurückgezahlt, so daß sie am 31. Dezember 1858. sammtlich eingelöst sein werden.

Die frühere Rückzahlung nach vorhergegangener sechsmonatlicher, durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirkender Kundigung wird der Gesellschaft vorbehalten.

#### **§.** 9.

Der Konds zur Amortisation der Aktien Litt. A. wird durch sukzesswe Realisirung der Aktiven resp. Berminderung der ausstehenden Forderungen, oder auch durch die der Gesellschaft im Geschäfte zufließenden neuen Kapita= lien oder durch beides zusammen beschafft.

#### $\S$ . 10.

Der Staat garantirt die Zahlung sowohl der Dividenden als des Rapitals der Aktien Litt. A. in den durch S. 8. festgesetzten Terminen, und leistet erforderlichen Falles vier Wochen nach Erfall die Zahlung.

#### **S.** 11.

Die Aftien Litt. B. werden auf den Inhaber lauten und mit Dividen= denscheinen begleitet sein, jedoch ohne Festsetzung des Betrages der Dividenden. (Nr. 3029.) Der

Der Nennwerth dieser Aktien beträgt ebenfalls 200 Rthlr. mit den Unsterabtheilungen wie S. 7.

Der Dividendenzahlung dieser Aktien geht die Dividendenzahlung und

jährliche Rapitalruckzahlung der Aktien Litt. A. vor.

Ueber 4 pCt. Dividende jährlich werden, so lange als die Aktien Litt. A. nicht sämmtlich zurückgezahlt sind, auf die Aktien Litt. B. nicht vertheilt.

## §. 12.

Forderungen und Bruchtheile von Forderungen, welche nicht nach ben vorsiehenden Paragraphen durch gleich hohe Uktienbetrage Litt. A. und B. bes friedigt werden können, werden baar bezahlt.

## S. 13.

Die Aftien Litt. C. werden auf den Ramen der Theilhaber des Hauses Al. Schaaffhausen lauten und in Beträgen von 200, 500 und 1000 Rthlr.

ausgestellt.

Diese Aktien tragen nur insofern Dividenden, als zuvor die Dividende zu  $4\frac{1}{4}$  pCt. für die Aktien Litt. A. und eine Dividende dis zu 4 pCt. für die Aktien Litt. B. durch die bei jedem Jahresschlusse aufzustellende Bilanz sich ergeben hat.

Ueber 2 pCt. jährlicher Dividende wird auf die Alftien Litt. C. nicht

gezahlt, so lange die Aftien Litt. A. nicht fainmtlich zuruckgezahlt sind.

## S. 11.

Wenn auf die Aktien Litt. C. nicht wenigstens 1 pCt. Dividende fällt, so wird dies vorläufig aus dem Kapskale der Aktien Litt. C. ergänzt; nach dem Tode der Frau Wittwe Schaaffhausen reduzirt sich jedoch jenes 1 pCt. auf 3 pCt.

Ergiebt sich bis zur Amortisation der Aktien Litt. A. für die Aktien Litt. C. durchschnittlich mehr Dividende als 1 pCt. resp. \(^2\_3\) pCt., so wird der

etwa gemachte Rapitalabzug vergütet.

#### **6.** 15.

Die Aktien Litt. C. können so lange nicht übertragen werden, als der durch sie repräsentirte Werth nicht definitiv bestimmt ist. Bis dahin bleiben bieselben im Verwahrsam der Sozietät mit der Ueberschrift: "Unübertragbar."

## §. 16.

Die desinitive Werthbestimmung geschieht durch den Administrationsrath gemeinschaftlich mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen, sobald durch die anonyme Gesellschaft das derselben nach S. 5. übertragene Aktivsvermögen soweit liquidirt ist, daß der noch unversilberte Theil desselben mit Zuverlässigkeit geschätzt werden kann.

#### S. 17.

Die Normen der Liquidation des Aktivvermögens, welche fur Rechnung und

und Gefahr von A. Schaaffhausen geschieht, setzt ber Administrationsrath, nach Anhorung der Direktion und der bisherigen Theilhaber des Hauses A. Schaafsbausen, fest.

## S. 18.

Nach befinitiver Feststellung des Kapitalwerths der Aktien Litt. C. wers den diese für den ermittelten Werth in Aktien Litt. B. verwandelt, jedoch den Eigenthümern nur zu 3 mit Dividendenscheinen ausgeliefert; das lette Biertek bleibt bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. A. als Sicherheit für die auf jene 3 gegen SS. 13. und 14 zu viel bezahlte Dividende in Verwahrsfam der Direktion.

#### **6.** 19.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Die Aktiendokunente werden von den Vereinsdirektoren unterzeichnet.

## Wirkungefreis der Gesellschaft.

## §. 20.

Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe aller Banquiergeschäfte befugt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie der ren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören: Eskompto-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte.

Sie wird ihre Thatigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem

Ermeffen, ben nachbenannten Operationen zuwenden:

a) sie diskontirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel;

b) sie erhebt und resp. bezahlt Belder für Rechnung Dritter;

c) sie verzinset Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen lautende Schuldscheine, sowie Wechsel an Ordre aus, oder eröffnet dafür Konti, vereindart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit;

d) sie nimmt Gelder und Effetten in Verwahrung;

e) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staats=

Papieren, Rupons und Aftien;

f) sie überninnet den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Kupons, Aktien, Stoffen und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;

g) sie giebt Vorschüsse auf Staatspiere, Aktien, solide Wechsel und sonstige Effekten, sowie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehn oder auf Konsignation zum Verkaufe:

h) sie giebt Kredit in laufender Rechnung;

i) sie setzt eigene Wechsel- und Geldanweisungen in Zirkulation.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Sozietät sind tancgen: Ankauf von Immobilien, Darlehn auf Hypotheken und alle Art von Spekulationen, welche außer dem Bereiche eines Banquiergeschäftes liegen. Annahme (Nr. 3029.) von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

## Berwaltung.

## §. 21.

Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren vertreten, welche von dem Administrationsrathe unter Zuziehung eines hierüber Urkunde aufnehmenden Noztars gewählt werden, und nach Stimmenmehrheit beschließen. Bis zur ganzelichen Amortisation der Aktien Litt. A. wird einer dieser Direktoren vom Staate ernannt.

## §. 22.

Im Falle der Abwesenheit oder Berhinderung eines der Direktoren für kurzere Dauer, werden die Beschlusse von den beiden Anderen gefaßt.

## §. 23.

Jeder gewählte Direktor muß für mindestens 10,000 Rthlr. Aktien, welche der Gesellschaft zum Unterpfande für die Treue seiner Geschäftsführung dienen und für die Zeit seiner Funktionen außer Kurs gesetzt werden, in das Depositorium der Sozietät hinterlegen.

## §. 24.

Alle drei Jahre in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung des Verwaltungsraths tritt einer der gewählten Direktoren aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

## §. 25.

Die erste Ausscheidung am Schlusse des dritten Jahres erfolgt nach dem Loose; demnächst scheidet Derjenige aus, welcher vor 6 Jahren gewählt worden. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

## §. 26.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines der gewählten Direktoren vakant wird, so ersetzt der Verwaltungsrath dieselbe durch neue Wahl für die noch übrige Umtsdaner des Ausgetretenen, und bezieht der neue Direktor für die Dauer seiner Funktionen auch den mit dem Posten verknüpsten Antheil an den Tantièmen.

## §. 27.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den dabei konkurrirenden Mitzgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsversschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt.

## §. 28.

Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in allen Einzelnheiten, ist das handelnde und vollziehende Organ derselben in=

innerhalb der durch die Statuten und Reglements gezogenen Grenzen und Kormen.

## §. 29.

Der Zinsfuß, zu welchem die Gesellschaft diskontirt und Vorschüsse giebt, und jener, zu welchem sie die Gelder verzinset, die Provisionen, welche sie erhebt, sowie alle auf vorstehende Operationen Bezug habenden Bedingungen und Formen werden von der Direktion festgestellt, desgleichen die Verfallzieit und die Kündigungsfrist der von ihr zu emittirenden Papiere resp. der anzunehmenden Devositen.

Die Direktion bestimmt diejenigen Staatspapiere, Aktien und Essekten, auf welche sie Vorschüsse leistet, und die Hohe der letzteren. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhand-lungen.

## **%.** 30.

Die Mitglieder der Direktion sind nur fur die Ausführung ihrer Auftrage verantwortlich, sie übernehmen Kraft ihres Umtes keine personliche Verpflichtung in Betreff der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

#### S. 31.

Für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten und Instruktionen zuwiderlaufen, kann der Administrationsrath die Direktion resp. den betreffenden Direktor verantwortlich machen.

## **§.** 32.

Die definitive Anstellung und Entlassung des Geschäftspersonals, sowie die Festistellung der Besoldungen geben von der Direktion aus.

#### **§.** 33.

Ohne Genehmigung des Administrationsrathes ist die Direktion jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf langere Zeit als drei Jahre zu engagiren, oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Rihlr. zu bewilligen, eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen besugt, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden.

## §. 34.

Die Direktion legt dem Administrationsrath ein Geschäfts=Regulativ vor, nach welchem jedem ihrer Mitglieder ein besonderer Geschäftszweig vor= zugsweise übertragen wird und worin auch die Zahl und die Dienst=Instruktion des Personals enthalten ist.

## §. 35.

Die Direktion kann vermittelst eines Majoritats : Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen fesistellen.

## §. 36.

Alle Aussertigungen, Wechsel, Effekten und andere Akten der Gesellschaft werden von einem der Direktoren unterzeichnet.

## **§.** 37.

Die Direktion erhalt für ihre Mühewaltung 30 pCt. des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Reingewinnes, wenn derselbe die Summe von 50,000 Athlr. nicht übersleigt, von dem Ueberschusse dagegen mir 15 pCt.

Die Gesellschaft garantirt jedoch jedem der Direktoren eine Summe von

2000 Mthlr. jährlich.

Die Direktoren mussen dem Bankgeschäfte ihre ganze Thätigkeit widmen und durfen keine anderen Geschäfte für eigene Nechnung betreiben.

## Von dem Administrationsrathe.

## §. 38.

Der Administrationsrath besteht aus 15 Mitgliedern, die nur aus den stimmberechtigten Aktionairen gewählt werden durfen.

## **§.** 39.

Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt; bis die Reihenfolge des Austrius nach Amtsdauer sich gestildet hat, entscheidet das Loos.

## §. 40.

Die Mitglieder des Administrationsrathes mussen für 1000 Rthlr. Aktien bei der Direktion deponiren, welche während der Amtsdauer außer Kurs gessetzt worden.

## S. 41.

Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die Generalversammlung vermittelst geheimer Stimmenabgabe. Bei vorkommens den Nakanzen ist der Administrationsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl feiner Mitglieder aus den Aktionairen bis zur nachsien Generalversammstung zu ergänzen.

## S. 42.

Der Administrationsrat') wählt jährlich aus seiner Mitte einen Prassbenten und einen Lice-Prassbenten.

#### **S.** 43.

Der Administrationsrath versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate in Köln auf Einladung des Prässenten oder, in dessen Abwesenheit oder Vershinderung, des Vice-Prässenten. Außergewöhnlich, wenn einer von Beiden die Berufung für nöthig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitzgliedern schriftlich beamragt wird, oder endlich wenn die Direktion darauf anträgt.

S. 44.

## S. 44.

Das jedesmalige Berufungsschreiben ergeht mindestens brei Tage vor ber beabsichtigten Zusammenkunft und enthalt eine kurze Andeutung der zu be= rathenden Gegenstände.

**6.** 45.

Bur Fassung gultiger Beschlusse muffen wenigstens sieben Mitglieder ver= sammelt sein.

**§.** 46.

Die Beschlusse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. nicht diese, sondern Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme bes Borfigenden.

S. 47.

Ueber die Verhandlungen des Administrationsrathes wird Protofoll ge= führt, welches, wie die gefaßten Beschluffe, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ift.

Der Administrationsrath ist verpflichtet:

a) die Wahl der Direktoren langstens binnen 14 Tagen nach stattgehabter

General = Versammlung vorzunehmen;

b) die von der Direktion zu entwerfende Ordnung fur die innere Geschäfts= Eintheilung nach vorgenommener Prufung resp. Modifizirung zu ge= nehmigen;

c) über alle Antrage der Direktion Beschluß zu fassen; d) er wacht über die Bevbachtung des Art. 20. von Seiten der Direktion und entscheidet in zweifelhaften Fallen, welche Operationen der Bank-Berein Kraft jenes Urtikels machen barf;

e) er setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der in Cirkulation zu setzenden eigenen Wechsel und Geldanweisungen und der zu bewilli=

genden einzelnen Rredite fest;

f) er ertheilt über Die von der Direktion jahrlich vorzulegenden Rechnun= gen und Bilang, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Décharge: 👱

g) er sett, unter strenger Burdigung der zweifelhaften Aftiven und mit Rucksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufen= den Geschäften entspringen konnen, den jahrlichen Reinertrag der Ge= sellschaft fest;

h) Er vertritt die Gesammtheit der Aktionaire im Falle einer Klage gegen

die Direktion.

## S. 49.

Der Abministrationsrath ninnnt nicht Theil an ber aussuhrenden Ber= waltung, für weiche die Direktion allein verantwortlich ist, ihm liegt aber als stets kontrollirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal un= ter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassa-Revisionen durch eines (Nr. 3029.)

oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Prasident oder

Dize-Prafident von Umts wegen befugt fein foll.

Der Prassdent, Vize=Prassdent oder Delegirte des Verwaltungsrathes kann in den Bureaus und Komtoirs der Direktion von allen Protokollen, Besschlüssen, Buchern, Papieren und Dokumenten, sowie von ihrer Geschäftsz und

Rechnungsführung zu jeder Zeit Renntniß nehmen.

Der Abministrationsrath kann mit einer Majorität von wenigsiens 9 Mitgliedern einen gewählten Direktor suspendiren, ist aber alsdann verpflichtet, bei der alsbald zu berufenden Generalversammlung auf die Entlassung dieses Direktors anzutragen. Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die vom Administrationsrathe ausgesprochene Suspension aufgehoben. Bei sich ergebender Veranlassung kann der Administrationsrath mit einer Maziorität von wenigsiens 8 Stimmen die Verufung einer außerordentlichen Genezralversammlung einleiten.

#### §. 50.

Die Mitglieder des Administrationsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem 6 Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung den Mitgliedern nach Maaßgabe ihrer Mühezwaltung überlassen bleibt.

Bom Gewinn=, Berluft=und Reservefonto.

Um 31. Dezember jeden Jahres wird ein Inventar und am darauf folgenden 30. Juni eine Bilanz angefertigt.

J. 52.

Der nach Abzug der sämmtlichen der Sozietät zur Last fallenden Rossen und der auf die Aktien Litt. A. mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent, B. mit 4 Prozent und C. mit 2 Prozent fallenden Dividenden verbleibende lleberschuß bildet den Reingewinn. Der nach Abzug der Tantièmen für die Direktion und den Verwaltungszrath sich ergebende Rest wird bis zur Umortisation der Aktien Litt. A. ganz auf Reservekonto gebracht.

Die Dividenden, welche von den Aksionairen nicht erhoben werden, versjähren in funf Jahren und wachsen dem Reservefonds zu.

S. 54/

Der Nescroesonds, welcher ans bem erwähnten Gewinnüberschusse und aus den verjährten Dividenden gebildet wird, dient zur Deckung späterer Berluste.

#### **§.** 55.

Berluste, welche im Laufe der Vertragsjahre oder bei Auflösung der Gessellschaft sich hera isstellen, werden auf die Afrien Litt. B. jund C. verhalt= nismäßig vertheilt.

§. 56.

Nachdem die Aktien Litt. A. amortisirt sein werden, hat die Generalversammlung zu bestimmen, welche Quote des Gewinnüberschusses zum Reservefonds gebracht und welche unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

S. 57

Das jährlich anzufertigende Inventar soll das Vermögen der Sozietät nach seinem reellen Werthe darstellen und dabei eher eine Unterschätzung als eine Ueberschätzung Statt finden.

## Auflösung der Gesellschaft.

§. 58.

Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgeloft. Auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen. Es kann dennach von den Erben und sonstigen Rechtsinhabern eines Aktionairs weder eine Siegelanlage, noch die Errichtung eines Inventars oder eine Auseinandersetzung, überhaupt keine Handlung beantragt werden, welche störend auf den Gang der Geschäfte einwirken könnte.

## §. 59.

Dagegen hort die Gesellschaft auf:

a) durch den Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Zeit, wenn die Fortsetzung nicht durch die Generalversammlung beschlossen wird;

b) wenn die Generalversammlung die Auflosung vor Ablauf der vertrags= mäßigen Dauer beschließen sollte.

## **g.** 60.

Die Generalversammlung stellt die Art der Liquidation bei Austosung der Gesellschaft fest.

Von der Generalversammlung der Aktionaire.

#### **61.**

Jeder Inhaber einer Aktie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

1	Alftie	big	mit	4	Uftien	haben	Í	Stimme,
5	Uftien	=	=	10	=	· =	2	Stimmen,
11	=	=	=	20	=	=	3	=
21	=	=	=	35	3	=	4	=
36	=	=	7	<b>50</b>	=	=	5	=
51	=	=	=	75	=	=	6	=
76	=	=	=	100	=	=	7	=
101		=	=	150	3	=	8	=
151	=	=	=	200	=	5	9	<b>5</b> *
201	=	unb	me	br	=	=	10	Stimmen.

Die Aftionaire haben sich dadurch zu legitimiren, daß sie vier Wochen vor dem Versammlungstermine den Besitz ihrer Aftien in die Bücher der Gescher, 2029.)

Diese Einschreibung erfolgt auf schriftliche Unmelsellschaft eintragen lassen. bung bei der Direktion, entweder gegen Borzeigung der Aktien, oder eines, der Direktion als genügend erscheinenden Zeugniffes über den Besit derselben. Ueber die erfolgte Ginschreibung ertheilt die Direktion ein Zeugniß.

Diesenigen Aftien, melde nach bem gegenwärtigen Statut bei ber Cozietät hinterlegt sein mussen, sind nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme des Falles S. 4.

## **62.**

Jeder zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aftionair fann sich durch einen anderen, mit Spezialvollmacht versebenen Ufzionair vertreten laffen.

Jedenfalls foll kein Aktionair, sei es durch Privatbesit, sei es durch Vollmacht, mehr als 20 Stimmen abgeben können.

## **6.** 63.

Alus welcher Anzahl von Aftionairen die Generalversammlung aber auch bestehen moge, so sind beren, durch die Majoritat der Anwesenden gefaßten Beschlusse doch für alle Aftionaire bindend.

## **6.** 64.

Jahrlich im Laufe des Monats September wird die Generalversamm= lung durch die Direktion berufen, um den Rechenschaftsbericht über die Ducrationen der Soziciat entgegen zu nehmen und den Bortrag des Administrationsrathes über seine Wahrnehmungen und Verrichtungen anzuhören.

#### 65.

Die Zusammenberufung einer Generalversammlung findet wenigstens einen Monat vor dem Versammlungstermine durch Einrückung in die öffentlichen Blätter Statt.

## §. 66.

In der Generalversammlung führt der Prasident oder Dize-Prasident bes Administrationsrathes ben Borsis, Die zwei jungsten Mitglieder des Berwaltungsrathes versehen die Funktionen der Ekrutatoren. Der Prasident ernennt einen Gekretair.

#### **67.**

Die Protofolle der Generalversammlung werden von dem Bureau, von den anwesenden Direktoren und von denjenigen Aktionairen, welche es in der Versammlung verlangen, unterzeichnet.

#### **S.** 68.

Der Rechenschaftsbericht wird gedruckt und unter sammtliche Aktionaire auf Anmelden vertheilt.

#### **69.**

In der jährlichen Generalversammlung schreiten die Aktionaire zur Wahl neuer Mitglieder des Administrationsrathes an die Stelle der Ausscheidenden. **S.** 70.

## S. 70.

Alle Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; alle Beschlusse ber Generalversammlung sinden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichens den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrsheit Statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsigende.

## S. 71.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, kann von denjenigen Aktionairen, welche in Dienswerhältnissen zur Geschlichaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Administrationsrathes das Stimmrecht nicht auszüben, sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie von Unzern besitzen, einfach übertragen.

## S. 72.

Die von der Generalversammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände find unter Andern:

Testistellung ber Quote für den Reservefonds,

Abanderung der Statuten,

Auflösung ober Berlangerung ber Sozietat,

Wahl des Administrationsrathes, und

die von der Direktion, von dem Administrationsrathe oder von Ginzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten.

## Verhältniß des Staates zur Gesellschaft.

## §. 73.

Jur Wahrnehmung der mehrseitigen Interessen des Staates an dem Gedeihen der Gesellschaft, ernennt derselbe außer dem Direktor, dessen Wahl nach Rückzahlung der Aktien Litt. A. an den Administrationsrath übergeht, einen Rommissar des Staats, welcher alle Beziehungen der Gesellschaft zum Staate zu vermitteln hat, von der Direktion sede schriftliche Auskunft verlanzen kann und zu allen Geschäften des Administrationsrathes und den Generalzversammlungen zugezogen werden muß. Ihm sieht die Besuguiß zu, gegen jeden Beschluß des Administrationsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staats oder des Publikuns verletzt glaubt, Einspruch einzulegen. Die Aussichtung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung des Finanzministeriums ausgeschoben.

Sobald die Alftien Litt. A. amortisirt sind, hort, vorbehaltlich seiner

übrigen Befugnisse, dieses Einspruchsrecht auf.

# Allgemeine Bestimmungen.

## §. 74.

Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit ober Müglichkeit einer Abanberung der gegenwartigen Statuten nachweisen sollte, so kann dieselbe nur auf (Nr. 3029) einen Beschluß der Generalversammlung und nur mit einer Majorität von mindestens drei Bierteln der Stimmen erfolgen. Außerdem muß in ber Ginladung zu folcher Versammlung die beabsichtigte Aenderung angedeutet sein.

## **S.** 75.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aftien, Dividenden, Pfandoder Depositenscheine mortisizirt werden, so erläßt die Direktion drei Mal in Zwischenraumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklart die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig ober verschollen und fertigt an beren Stelle andere aus.

Die Rosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

#### 6. 76.

Die in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen find genügend erlassen in Beziehung auf die betheiligten Personen, wenn sie in der Kolnischen Zeitung, der Machener Zeitung, dem Frankfurter Journal und dem Staats-Anzeiger in Berlin erschienen sind. Geht eines dieser Blatter ein, so bestimmt die Direktion bis zur nachsten

Generalversammlung ein anderes.

# Transitorische Berfügungen.

## S. 77.

Das von den Aktionairen ernannte provisorische Romite ist berechtigt, diesenigen Modifikationen und Jusage zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Bollziehung der Ronzession etwa vorschreiben mochte, zu acceptiren, und sollen dieselben ebenso bindend fein, als wenn sie wortlich in diesen Statuten enthalten wären.

## S. 78.

Das provisorische Komité hat sofort nach der Staatsgenehmigung eine Generalversammlung zu berufen, um den Verwaltungsrath zu mahlen, damit dieser sofort die Direktion ernenne.

#### §. 79.

Das provisorische Komité ist beauftragt, alle Einleitungen und Schritte vorzunehmen, um die Genehmigung der Staatsregierung zu erlangen und die damit verbundenen Auslagen für Nechnung der Gesellschaft zu bestreiten.

Der gegenwartige Bertrag ift fur die Unterzeichner nur bann bindend, wenn bis zum 15. August Dieses Jahres für sammtliche Forderungen vom 29. Marz dieses Jahres der Beitritt erfolgt.